

A.1 Landwirtschaftszonen

Staatsratsentscheid: **14.06.2017**

Beschluss durch den Grossen Rat: **08.03.2018**

Genehmigung durch den Bund: **01.05.2019**

Interaktion mit anderen Blättern: **A.2, A.3, A.4, A.6, A.7, A.8, A.9, C.1, E.3**

Raumentwicklungsstrategie

1.1: Gute Rahmenbedingungen für eine vielfältige und wettbewerbsfähige Landwirtschaft schaffen

1.2: Unverbaute Flächen in der Rhoneebene freihalten

1.3: Die vielfältigen Lebensräume erhalten und die ökologische Vernetzung stärken

1.4: Die Natur- und Kulturlandschaften erhalten

3.6: Die Siedlung begrenzen, um Räume für die Landwirtschaft und die Natur zu bewahren

Instanzen

Zuständig: DLW

Beteiligte:

- Bund
- Kanton: DEWK, DFM, DJFW, DRE, DUW, DWFL, KAR3, VRDMRU
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere

Ausgangslage

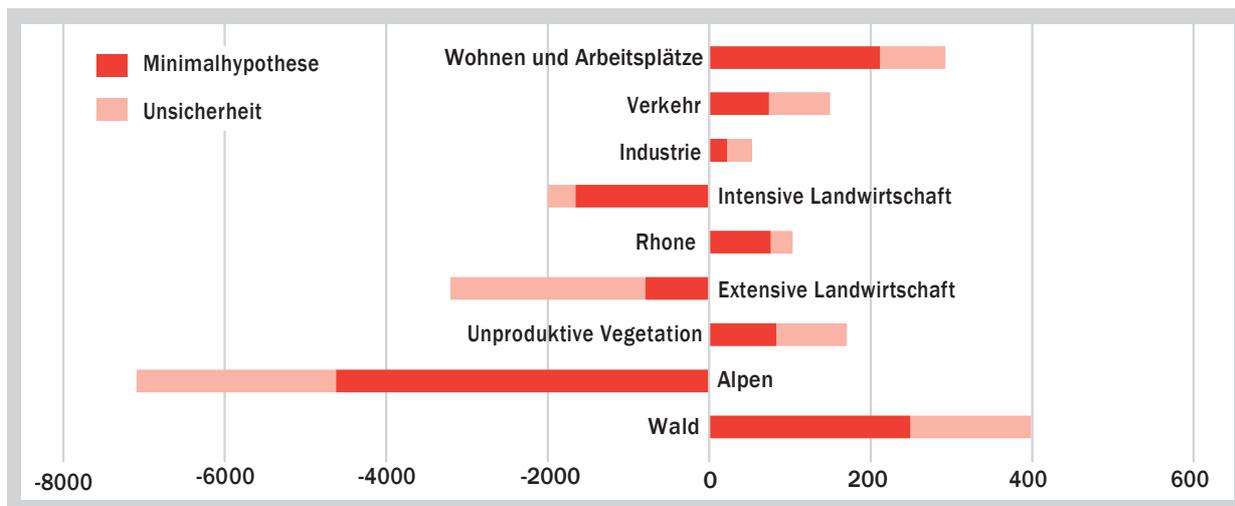
Die Landwirtschaft ist für den Kanton Wallis ein bedeutender Wirtschaftszweig. Im Talgrund wie an den Talflanken prägt und strukturiert die vielfältige landwirtschaftliche Nutzung des Bodens die Walliser Landschaft: Einerseits bilden die Äcker, die Hochstammobstgärten, die Wiesen und die Rebberge die traditionelle Kulturlandschaft, andererseits sind es die Obst- und Gemüsekulturen, die weite Teile der Rhonetalebene unverwechselbar machen. Obwohl es genügend Baulandreserven gibt insbesondere in der Rhonetalebene, ist der Druck auf die Landwirtschaftsflächen insbesondere auf die Fruchtfolgeflächen (FFF) hoch.

Ein wichtiger Bestandteil der landwirtschaftlich geprägten Landschaft im Wallis ist zudem die Berglandwirtschaft. Der Erhalt der Landwirtschaftsflächen im Berggebiet spielt eine zentrale Rolle, um die Aufgabe von Grenzertragsböden zu verhindern. Die Aufgabe solcher Flächen könnte negative Auswirkungen haben, insbesondere auf das Potenzial der landwirtschaftlichen Produktion (Fleisch und Milchprodukte), in Bezug auf die Naturgefahren und die Biodiversität sowie auf die landschaftliche Vielfalt und folglich auf die touristische Attraktivität. Es ist daher unabdingbar, die Berglandwirtschaft zu unterstützen, ob sie haupt- oder nebenberuflich betrieben wird.

Die Landwirtschaft ist von zentraler Bedeutung für die Strukturierung des Kantonsgebiets und die Landschaftspflege. Sie ist multifunktional indem sie die landwirtschaftliche Produktion gewährleistet, die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln sicherstellt, zu einer dezentralen Produktion und zu vielfältigen Kulturen beiträgt sowie die Schönheit der Landschaft bewahrt.

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens steht häufig in Konflikt mit andern Nutzungsinteressen (z.B. Bauzonen, Golfplätzen, Abbau- und Deponiezonen, Natur- und Landschaftsschutzzonen, Verkehrsinfrastrukturen, Grundwasserschutz), die ganz oder teilweise miteinander nicht vereinbar sind. Ausserdem kann sich die Bodennutzung innerhalb der Landwirtschaftszone als schwierig erweisen, insbesondere aufgrund der Topografie, der touristischen Aktivitäten, der unkontrollierten Waldausdehnung und der Entstehung von Brachen oder der schlechten landwirtschaftlichen Infrastruktur (z.B. Erschliessungswegen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen). Zur Lösung dieser Konflikte sind eine Koordination und die Festlegung der entsprechenden reglementarischen Bestimmungen im Zonennutzungsplan (ZNP) sowie im kommunalen Bau- und Zonenreglement erforderlich. Ausserdem werden aufgrund der Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsmethoden Flächen aufgegeben, andere dahingegen intensiver bewirtschaftet.

A.1 Landwirtschaftszonen



Nutzung des Bodens (ha): Schätzung 2000-2020 (Quelle: J. de Heer Consulting)

Die Anpassung der Landwirtschaft scheint sich angesichts der Marktöffnung und der ökologischen Anforderungen weiter zu beschleunigen. Das landwirtschaftliche Einkommen ist zunehmend von der Flächenbewirtschaftung gemäss den vom Bund festgesetzten Kriterien und Zielen abhängig, statt von der Produktion (Direktzahlungen). Im Rahmen der Agrarpolitik (AP 2018 - 2021) muss somit die Innovation und der Unternehmergeist der Landwirtschaftsbetriebe und der Lebensmittelbranche gefördert werden, um die Vitalität und die Attraktivität des ländlichen Raums zu stärken. Die Diversifizierung der Tätigkeiten ermöglicht den Bauern deren Einnahmequellen zu erweitern.

Gemäss dem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) müssen die ZNP den verschiedenen Nutzungstypen Rechnung tragen. Es ist somit zweckmässig, folgende Typen von Landwirtschaftszonen zu unterscheiden:

- **Landwirtschaftszone I** (Art. 16 Abs. 1 lit. a Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und Art. 22 Abs. 1a kRPG): «Landwirtschaftliche Vorrangflächen»

Dieser Zone sind die landwirtschaftlichen Flächen zuzuweisen, die unbedingt erhalten werden müssen und die sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignen. Es handelt sich dabei insbesondere um Fruchtfolgeflächen, Rebbauf Flächen, grundsätzlich Landwirtschaftsflächen, die maschinell bewirtschaftet werden können.

- **Landwirtschaftszone II** (Art.16 Abs. 1 lit. b RPG und Art. 22 Abs. 1 lit. b kRPG): «Im Gesamtinteresse genutzte Agrarflächen»

Dieser Zone sind die landwirtschaftlichen Flächen zuzuweisen, die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Es handelt sich dabei insbesondere um landwirtschaftliche Flächen an steileren Lagen, mit geringer Bodentiefe und mit schwierigen klimatischen Verhältnissen, insbesondere in Alpengebieten, die über eine natürlich bedingte eingeschränkte Fruchtbarkeit und Produktivität verfügen.

- **Geschützte Landwirtschaftszonen** (Art. 18 Abs. 1 RPG und Art. 32 kRPG)

Dieser Zone sind landwirtschaftliche Flächen zuzuweisen, die wegen ihrer Eigenart, ihrer besonderen Schönheit oder der vorhandenen traditionellen Strukturen (z.B. Trockenmauern, Suonen) schützenswert sind. Es handelt sich dabei insbesondere um die bedeutenden traditionellen Kulturlandschaften (z.B. Terrassen- oder Safrankulturen, Heckenlandschaften). Der Hauptzweck dieser Zone bleibt jedoch die landwirtschaftliche Nutzung, im Gegensatz zu den eigentlichen Schutzzonen (Natur und Landschaft, Grundwasser), wo das Hauptgewicht auf dem Schutz liegt und besondere Pflegemassnahmen notwendig sind. Eine Überlagerung dieser beiden Zonen ist jedoch grösstenteils möglich.

A.1 Landwirtschaftszonen

- **Spezielle Landwirtschaftszonen** (Art. 16a Abs. 3 RPG)

Dieser Zone können Flächen, namentlich innerhalb der Talebene und der angrenzenden Talflanken zugewiesen werden, die für bodenunabhängige landwirtschaftliche Aktivitäten oder allenfalls für den produzierenden Gartenbau erforderlich sind (z.B. Hors-Sol-Kulturen, Gewächshäuser). Die Lage und Grösse dieser Zonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen. Die konkreten Nutzungsmöglichkeiten dieser Zone sind in einem Detailnutzungsplan (DNP) festzulegen.

In Zukunft werden Landwirtschaftsbetriebe ihre Tätigkeiten diversifizieren und sich zunehmend der Nachfrage des Markts sowie an die Bedürfnisse der Gesellschaft anpassen müssen. Um in den Landwirtschaftsbetrieben ein genügendes Einkommen zu generieren (insbesondere im Berggebiet) ist es notwendig, weitere landwirtschaftsnahe Aktivitäten anzuerkennen und zuzulassen. Im Wallis kann diese Diversifizierung namentlich über Aktivitäten wie die Energieproduktion (Solarenergie, Biomasse) oder über agrotouristische Angebote erfolgen.

Aufgrund ihrer dezentralen Produktionsstruktur leistet die Landwirtschaft einen bedeutenden Beitrag zur dezentralen Besiedlung des Landes. Die bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen und die traditionellen landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen haben einen hohen landschaftlichen, ökologischen und kulturellen Wert. Diese unterschiedlichen traditionellen landwirtschaftlich geprägten Landschaften (Maiensässe, Reben, Hochstammobstgärten, Wiesen, Kulturen und Gärten an den Talflanken, Heckenlandschaften) sind zudem für den Tourismus attraktiv. Der Erhalt und die Entwicklung der traditionellen landwirtschaftlichen Nutzungsformen, welche die daraus resultierenden typischen Landschaften strukturieren, sind eine zentrale Herausforderung für das Wallis. In diesem Sinne gilt es, auch die bestehenden traditionellen landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen zu erhalten und aufzuwerten und deren Um- bzw. Ausbau für nicht landwirtschaftliche Nebenbetriebe (z.B. Produktion und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Produkten, Gewerbebetriebe, Angebote für den Agrotourismus, sozialtherapeutische und pädagogische Angebote (Art. 40 Raumplanungsverordnung (RPV)) zu ermöglichen oder deren Nutzung für die Haltung von Pferden (Art. 34b RPV) oder für die hobbymässige Tierhaltung (Art. 42b RPV) zu erleichtern.

Es ist somit unumgänglich, die Synergien zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen wie dem Tourismus, der Energieproduktion und der Forstwirtschaft zu stärken, um die landwirtschaftlichen Produktivität im Wallis zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei sind der Schutz der besten landwirtschaftlichen Böden und der Erhalt einer motivierten landwirtschaftlichen Bevölkerung von zentraler Bedeutung.

Koordination

Grundsätze

1. Sicherstellen der erforderlichen Flächen für die Landwirtschaft, um einen hohe Selbstversorgungsgrad zu gewährleisten.
2. Sichern der guten landwirtschaftlichen Böden für die Produktion, in erster Linie als Fruchtfolgeflächen.
3. Erhalten der Landschaftsqualität und Schützen der Biodiversität im Boden und dessen ökologischen Funktionen durch angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen und eine geeignete landwirtschaftliche Nutzung.
4. Erhalten der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsmethoden (Ackerbau, Tierhaltung) und Ermöglichen der Entwicklung von neuen landwirtschaftlichen Nischenprodukten (technologische Entwicklung).
5. Ermöglichen von nicht landwirtschaftlichen Nebenbetrieben (z.B. Produktion und Verkauf von regionalen Produkten, Handwerksbetriebe, Angebote für den Agrotourismus) sowie Vereinfachen der Pferdehaltung und der hobbymässigen Tierhaltung durch Fördern der Umnutzung bestehender landwirtschaftlicher Bauten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.

A.1 Landwirtschaftszonen

6. Zulassen von überlagernden Nutzungen innerhalb der Landwirtschaftszonen, namentlich für Sport und Erholung, vorausgesetzt, dass diese temporären Nutzungen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beeinträchtigen und diese keine grossen Auswirkungen auf die Natur und Landschaft haben.
7. Festlegen, Erhalten und Aufwerten der geschützten Landwirtschaftszonen, die den landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakter unterstreichen (z.B. Hecken, Terrassen- und Safrankulturen).
8. Freihalten der Landwirtschaftsflächen so weit als möglich von allen Bauten und grösseren Verkehrsinfrastrukturen.
9. Legen eines besonderen Augenmerks auf die Lokalisierung und die Integration neuer landwirtschaftlicher Bauten in die Landschaft.
10. Fördern von Projekten, die in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (z.B. agroökologische Netzwerke) darauf abzielen, die Artenvielfalt zu bewahren und zu verbessern.
11. Ausscheiden von speziellen Landwirtschaftszonen im Rahmen eines DNP in Gebieten, die nach Möglichkeit an die Bauzone (namentlich Industrie- und Gewerbezone) bzw. an bestehende Bauten anschliessen (Konzentrationsprinzip) und die bereits teilweise erschlossen sind (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie) sowie auf Flächen mit minderwertigen Böden. Die Zusammenfassung mehrerer Vorhaben ist zu prüfen. Dabei gilt es namentlich folgende Interessen zu berücksichtigen:
 - hochwertige landwirtschaftliche Böden (z.B. Fruchtfolgeflächen),
 - Umwelt (z.B. Störfälle, Lärm, Luft, Gewässer),
 - Natur- und Landschaftsschutz (z.B. BLN, IVS, ISOS, Biotope),
 - Gewässerräume.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) führt die kantonale Landwirtschaftsstrategie nach;
- b) reserviert für die Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten ackerfähigen Kulturlandes, welche die FFF-Qualitätskriterien erfüllen, namentlich durch deren Inventarisierung;
- c) setzt sich, namentlich im Berggebiet, gegen das Fortschreiten von Brachland und die Waldausdehnung ein;
- d) unterstützt die Diversifizierung ergänzender wirtschaftlicher Tätigkeiten und Nebenbetriebe innerhalb von bestehenden landwirtschaftlichen Bauten;
- e) berücksichtigt die verschiedenen Nutzungsinteressen des Bodens, um die Multifunktionalität der Landwirtschaft zu erhalten und Nutzungskonflikte zu vermeiden;
- f) fördert die Umsetzung von Vernetzungsprojekten von ökologischen Ausgleichsflächen und Landschaftsqualitätsprojekten und fördert nachhaltige Bewirtschaftungsmethoden.

Die Gemeinden:

- a) bezeichnen in ihrem ZNP zusammenhängende Landwirtschaftsflächen aufgrund der festgelegten Prioritäten und erarbeiten die diesbezüglichen Reglementsbestimmungen gemäss der festgelegten Klassierung der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung:
 - Landwirtschaftszone I: «Landwirtschaftliche Vorrangflächen, inkl. FFF»;
 - Landwirtschaftszone II: «Im Gesamtinteresse genutzte Agrarflächen»;
 - Geschützte Landwirtschaftszone;
 - Spezielle Landwirtschaftszone.

A.1 Landwirtschaftszonen

- b) berücksichtigen in ihrem ZNP die verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszonen und sehen Planungsmassnahmen im Hinblick auf eine zweckmässige Erschliessung vor;
- c) unterstützen die Landwirte in ihrer Absicht, bestehende traditionelle landwirtschaftliche Bauten zu erhalten und aufzuwerten indem die verschiedenen Möglichkeiten bezüglich deren Um- und Ausbau (z.B. Produktion und Verkauf von regionalen Produkten, Handwerksbetriebe, Angebote für den Agrotourismus) aufgezeigt werden;
- d) stimmen Lage und Grösse der speziellen Landwirtschaftszone über die Gemeindegrenze hinaus ab und erarbeiten für die entsprechenden Vorhaben einen DNP, namentlich unter Berücksichtigung der unter Grundsatz 11 aufgeführten Ziele und Interessen.

Dokumentation

BLW, **Agrarpolitik 2018-2021**, 2017

ARE, **Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF – Vollzugshilfe**, 2006

EPFZ, **Vers une agriculture valaisanne durable**, 2000

GRB, ARW, **Landwirtschaftszonen – Konflikte mit Landwirtschafts- und Rebbauf Flächen**, DRP, 1996